Wissenswertes zur Versorgung mit Elektrostimulationsgeräten (TENS/EMS)

TENS- Geräte (Transkutane elektrische Nervenstimulation) sind elektrische Geräte, die durch eine Reizung der Nerven eine Schmerzlinderung oder eine Schmerzbeseitigung erzielen können. EMS-Geräte (Elektromyostimulation) sind elektrische Geräte, die eine Stimulation der Muskeln bewirken. Diese netzunabhängigen Geräte werden selbständig im Rahmen des vom Arzt vorgegebenen Therapiekonzeptes zur Schmerztherapie bzw. Muskelstimulation eingesetzt.

Zur Therapie werden Behandlungselektroden auf die betreffenden Körperstellen aufgelegt und mit dem Stimulationsgerät verbunden. Die Therapie erfolgt dann mittels elektrischer Impulse auf die schmerzleitenden Nervenfasern. Die Intensität des so erzeugten Reizstroms kann am Gerät geregelt werden. Bei der Muskelstimulation dient die Reizstromtherapie der Wiederherstellung des Gefühls beim Anspannen der Muskeln, der Zunahme der Muskelkraft sowie der Förderung des Muskels um einer Muskelrückbildung entgegenzuwirken. Je nachdem, welche Arten von Muskelfasern gereizt werden sollen, sind unterschiedliche Frequenzen der Reizstromimpulse erforderlich.

Ärztliche Verordnung

Sie benötigen eine vertragsärztliche Verordnung, damit wir die Kosten für Ihr TENS-/ oder EMS- Gerät übernehmen können. Mit dieser Verordnung (auch „Rezept" genannt), können Sie sich direkt an einen unserer Vertragspartner wenden, die wir Ihnen gerne nennen. Dieser kümmert sich dann um alles Weitere. Sie erhalten TENS- und EMS-Geräte in der Regel ohne vorherige Bewilligung der Debeka BKK. Sofern im Einzelfall eine Bewilligung erforderlich ist, stellt der Anbieter einen Kostenvoranschlag an uns als Genehmigungsantrag. Auch für Folgeversorgungen bitten wir um Vorlage einer ärztlichen Verordnung. Diese kann dann direkt an den Leistungserbringer gegeben werden.

Leistungserbringer/ Vertragspartner

Wir können für Ihr Hilfsmittel dann Kosten übernehmen, wenn der Anbieter (Leistungserbringer) Vertragspartner der Debeka BKK ist. Diese Voraussetzung ist eine gesetzliche Vorgabe. Daher haben wir Verträge mit Hilfsmittelanbietern abgeschlossen. Die Qualitätsanforderungen an die Versorgung sind einheitlich geregelt und in den Verträgen vereinbart. Egal, welchen unserer Vertragspartner Sie wählen, Sie sind immer gut versorgt. Gerne informieren wir Sie zu den jeweils geeigneten Vertragspartnern. Zu den spezialisierten Vertragspartnern für Elektrostimulationsgeräte (TENS- und EMS-Geräte) gehören grundsätzlich keine Apotheken und nur wenige Sanitätshäuser.

Gerne informieren wir Sie zu den entsprechenden Vertragspartnern: Melden Sie sich bei unseren Hilfsmittel-Experten unter der Rufnummer: 0261 94143 - 392.

Leistungsumfang

Die Versorgung mit TENS-/ EMS- Geräten haben wir als Versorgungspauschale vereinbart. Diese umfassen alle zur Versorgung notwendigen Dienst- und Serviceleistungen des Vertragspartners (Leistungserbringern), alle notwendigen Verbrauchsartikel (z. B. Elektroden) sowie alle erforderlichen Reparaturen oder ggf. eine Gerätetausch nach Defekt innerhalb eines jeweils vereinbarten Zeitraumes. Dieser ist gestaffelt von 3 bis 12 Monaten.

Den jeweils geltenden Gewährleistungszeitraum teilt Ihnen der Leistungserbringer mit. Zu den Aufgaben des Leistungserbringers zählt auch eine ausführliche Beratung vor Auslieferung Ihres TENS-/EMS-Gerätes. Er ist verpflichtet, eine fach- und sachgerechte Versorgung zu gewährleisten. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an den Anbieter (Vertragspartner). Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu diesem Thema.

Beratung

Aufgabe des Vertragspartners ist es, Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten. Die Beratung für Elektrostimulationsgeräte ist mindestens zu den üblichen Geschäftszeiten durch eine telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen. Bei Bedarf erfolgt die Beratung und Versorgung - ggf. unter Einbeziehung von Angehörigen oder Betreuern bei Ihnen zu Hause.
Hausbesuche erfolgen nur nach vorheriger Terminabsprache. Im Rahmen der Auslieferung des Hilfsmittels informiert Sie unser Vertragspartner über den sicheren Ge-

BKK 201 (21.06.2021)

Debeka Betriebskrankenkasse, 56048 Koblenz | **Telefon** 0261 94143 - 392 | **Fax** 0261 94143 - 66392 | hilfsmittel@debeka-bkk.de

brauch und die sachgerechte Pflege des Hilfsmittels. Auch nach Auslieferung ist der Leistungserbringer verpflichtet, Sie bei Bedarf während des gesamten Versorgungszeitraumes zur beraten.

Gesetzliche Zuzahlung

Ihre Zuzahlung beträgt 10 % der Kosten – mindestens 5 EUR und maximal 10 EUR je Hilfsmittel (für den gesamten Versorungszeitraum) und ist direkt an den Vertragspartner (Leistungserbringer) zu zahlen. Liegen Ihre gesetzlichen Zuzahlungen über der Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen, können Sie die Möglichkeit der Befreiung von den Zuzahlungen prüfen lassen. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 %.
Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite **www.debeka-bkk.de** unter dem Begriff **„Zuzahlungen“**.

Mehrkosten

Grundsätzlich bietet Ihnen der Vertragspartner Elektrostimulationsgeräte ohne Mehrkosten an. Falls Sie sich nach der Beratung bewusst für ein höherwertiges Produkt entscheiden (z. B. aus Bedien- oder Komfortgründen), muss der Vertragspartner Sie über die Höhe der Mehrkosten informieren. Der Vertragspreis wird direkt mit der Kasse abgerechnet. Über die Mehrkosten erhalten Sie eine Rechnung.

Abgabe/Lieferung eines Elektrostimulationsgerätes

Das Gerät wird Ihnen meist auf dem Postweg zugestellt. Elektrostimulationsgeräte erhalten Sie grundsätzlich leihweise. Diese bleiben im Rahmen der Versorgungspauschale Eigentum des Leistungserbringers. Es ist wichtig, dass Sie dem Vertragspartner eventuelle Adressänderungen mitteilen.

Was Sie zusätzlich beachten sollten

Die spezifischen Herstellervorgaben der Geräte sind zu beachten.

BKK 201 (21.06.2021)

Debeka Betriebskrankenkasse, 56048 Koblenz | **Telefon** 0261 94143 - 392 | **Fax** 0261 94143 - 66392 | hilfsmittel@debeka-bkk.de